



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
Abteilung IV/3, Betrugsbekämpfung  
Steuer u. Zoll  
z.H. MR Dr. Herwig Heller  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Unser Zeichen 886/16

Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/EM

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 14. März 2016

**Stellungnahme zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Kapitalabfluss – Meldegesetzes (Kapitalabfluss-Durchführungsverordnung – KapAbfl-DV)  
GZ. BMF-010100/0003-VI/1/2016**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Heller,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Kapitalabfluss – Meldegesetzes (Kapitalabfluss-Durchführungsverordnung - KapAbfl-DV).

**Stellungnahme**

**Zu § 3 Abs. 1 Z 4 (Ermittlung und Übermittlung der Daten):**

Der Verordnungstext sieht vor, dass sowohl in Zusammenhang mit der Meldung von Kapitalabflüssen als auch in Zusammenhang mit der Meldung von Kapitalzuflüssen, bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften der Firmenname zu melden ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Kapitalabfluss-Meldegesetz unterliegen Kapitalabflüsse von Konten oder Depots von natürlichen Personen der Meldepflicht. Diese Bestimmung wird durch die Erläuterungen zu § 3 Kapitalabfluss-Meldegesetz um folgenden Anwendungsbereich erweitert:

*„Außerbetriebliche Konten von Gesellschaften bürgerlichen Rechts und vermögensverwaltender Personengesellschaften sind ebenso von der Meldepflicht erfasst.“*

Diese Erweiterung besteht allerdings ausschließlich im Bereich der Meldepflicht von Kapitalabflüssen.

Hinsichtlich der Meldepflicht von Kapitalzuflüssen sind gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalabfluss-Meldegesetz ausschließlich Zuflüsse auf Konten oder Depots von natürlichen Personen oder liechtensteinischen Stiftungen und stiftungsähnlichen Anstalten erfasst.

Dementsprechend müsste § 3 Abs. 1 Z 4 der Kapitalabfluss-Durchführungsverordnung wie folgt lauten:

*„in den Fällen der Z 1 sind bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften die Firmennamen zu melden.“*

Außerdem ist anzumerken: Die in § 3 Abs. 1 Z 4 getroffene „normative Klarstellung“ betreffend die Firma vermögensverwaltender Personengesellschaften (so die Erläuterungen zum Entwurf) verleiht ihrerseits bloßen Materialien (zum KapMeldeG) normative Kraft. Dies erscheint in einer Verordnung verfassungsrechtlich bedenklich, wenngleich aus Vereinfachungsgründen begrüßenswert (siehe auch unsere Bemerkungen zu den Erläuterungen).

#### **Zu § 3 Abs. 2 Z 1:**

Die dort angesprochene Übertragung des Eigentums an Wertpapieren im Inland erscheint durch § 1 Z 3 lit c) KapMeldeG nicht gedeckt. Derartige Übergänge sollen nach dieser Vorschrift nur im Schenkungsfall erfasst sein. Eine „freie Lieferung“ muss ihrerseits nicht notwendig auf einer Schenkung beruhen.

#### **Zu § 3 Abs. 2 Z 2 lit a):**

Gesetzeskonform wäre zu ergänzen, dass bei Zuflüssen unter einem Wert von € 50.000.- darauf zu achten ist, dass innerhalb desselben Meldezeitraumes bereits einmal mindestens € 50.000.- zugeflossen sind. Nur dann entsteht gemäß § 6 Abs. 2 KapMeldeG eine zusätzliche Aufnahmeverpflichtung. Denn lediglich bei Kapital**ab**flüssen (!) sieht § 3 Abs. 2 KapMeldeG eine Zusammenrechnung von geringeren Auszahlungen als < 50.000 Euro (zB mehrmals € 10.000 Euro) vor. In § 6 Abs. 2 KapMeldeG ist hingegen keine Zusammenrechnung für **Kapital**zu**flüsse** vorgesehen. Aus diesem Grunde ist § 3 Abs. 1 Z 2 lit a KapAbfl-DV-Entwurf nicht vom Kapitalabfluss-Meldegesetz gedeckt und damit gesetzeswidrig.

#### **Zu § 3 Abs. 2 Z 2 lit b):**

Warum Meldungen über Zugänge auf einem Konto solche auf Depots erübrigen sollen, erscheint unerfindlich und wird auch von den Materialien nicht erläutert. Immerhin können völlig

unterschiedliche Transaktionsgegenstände vorliegen, nämlich einerseits gesetzliche Zahlungsmittel und andererseits Wertpapiere.

**Zu § 3 Abs. 5 Z 2:**

Von Gesetzes wegen kommt es nicht darauf an, dass ein Kapitalabfluss € 50.000.- übersteigt, sondern nur dass er diese Grenze erreicht (arg § 3 Abs. 1 KapMeldeG „mindestens € 50.000.- „). Das letzte Wort in dieser Bestimmung gehörte entsprechend berichtigt.

Zur Identifizierung und damit Zusammenfassung von verbundenen Transaktionen widerspricht der VO-Entwurf überdies der am 23. Dezember 2015 im Erlass zur Durchführung des Kapitalabfluss-Meldegesetzes (BMF-280000/0208-IV/3/2015) veröffentlichten Regelung.

Entsprechend dem Erlass zur Durchführung des Kapitalabfluss-Meldegesetzes sind neben Einzeltransaktionen auch bestimmte offenkundig verbundene Transaktionen zu identifizieren und zu melden.

Damit eine Transaktion als offenkundig verbundene Transaktion qualifiziert werden kann, sind die auf den Seiten 3 bis 4 des Erlasses angeführten Voraussetzungen zu erfüllen. Eine bedeutende Voraussetzung, die deutlich im Widerspruch zum Verordnungstext steht, ist unter anderem die entsprechende Wertgrenze für verbundene Transaktionen. Während der Erlass eine Wertgrenze von € 130.000.- vorsieht, führt der Verordnungstext eine Wertgrenze von € 50.000.- ein. Ebenso regelt der Erlass, dass Einzeltransaktionen ausschließlich dann zusammenzufassen sind, wenn diese einen Wert zwischen EUR 10.000 und EUR 49.999,99 aufweisen. Der Verordnungstext bringt in dieser Hinsicht keine Anhaltspunkte.

Hier erhebt sich die Frage, warum der VO-Entwurf derart deutlich vom Erlassstext abweicht bzw. zurückbleibt und welche Transaktionen (bestimmt nach ihrem Transaktionswert) überhaupt zusammengefasst werden müssen.

Eine weitere Abweichung besteht in dem relevanten Zeitraum in welchem verbundene Transaktionen zusammenzufassen sind, um die Wertgrenze festzustellen. Während der Erlass unter Punkt 2.2. Z 1 klar regelt, dass die entsprechende Wertgrenze innerhalb von einem Kalenderquartal erreicht werden muss und somit einen statischen Betrachtungsraum vorsieht, sieht der Verordnungstext keinen spezifischen Betrachtungszeitraum vor.

Wir ersuchen im Interesse der Rechtssicherheit um eine einheitliche, sich nicht widersprechende Regelung.

### Zu den Erläuterungen:

#### Zu § 2:

Die Erläuterungen definieren hier die Teilnehmer am Kontenregister. Es ist wohl aus § 1 KapMeldeG ersichtlich, dass Z 1 auf die Definition von Kreditinstituten in § 1 Abs. 2 des Kontenregistergesetzes abstellt. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass zusätzlich gemäß § 1 Z 1 KapMeldeG auch Zahlungsinstitute der Meldepflicht unterliegen.

Aus diesem Grund sollte der Text wie folgt lauten:

*„Teilnehmer des Kapitalabfluss-Meldegesetzes sind Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 2 Kontenregistergesetz sowie Zahlungsinstitute und die ÖBFA.“*

#### Zu § 3 im Abs. 2 (Vermögensverwaltende Personengesellschaften):

Ebenso wie der Verordnungstext zu § 3 Abs. 1 Z 4, sehen die Erläuterungen vor, dass sowohl in Zusammenhang mit der Meldung von Kapitalabflüssen als auch in Zusammenhang mit der Meldung von Kapitalzuflüssen, bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften der Firmenname zu melden ist. Den oben zu § 3 Abs. 1 Z 4 geäußerten Bedenken müsste auch in den Materialien entsprechend Rechnung getragen werden.

#### Zu § 3 im Abs. 2 (Wertgrenze von € 50.000.- und offenkundig verbundene Transaktionen):

Ebenso weisen die Erläuterungen einige Ungenauigkeiten etwa im Zusammenhang mit der Wertgrenze von € 50.000.- auf. Einerseits sieht § 3 Abs. 1 KapMeldeG eine Meldeverpflichtung bereits **ab** € 50.000.- vor, während die Erläuterungen zur Kapitalabfluss-Durchführungsverordnung zu § 3 im zweiten Absatz Kapitalabflüsse und Zuflüsse von „**über** € 50.000 Euro“ ansprechen. Andererseits wäre nach der Formulierung der Erläuterungen eine Erfassung offenkundig verbundener Transaktionen nicht gegeben.

Daraus ergibt sich der folgende Formulierungsvorschlag:

Aufgrund der obigen Ausführungen müssten § 3 zweiter Absatz, zweiter und dritter Satz der Erläuterungen wie folgt lauten:

*„Zur Vereinfachung genügt bei meldepflichtigen Abflüssen die Bekanntgabe des Firmennamens und der Stammzahl anstelle der Gesellschafter, die natürliche Personen sind. In der Praxis hat das meldepflichtige Kreditinstitut festzustellen, ob **meldepflichtige** Kapitalabflüsse vorliegen, wobei Personengesellschaften nicht zu melden sind, die eine KEST-Befreiungserklärung nach § 94 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 abgegeben haben.“*

Wir ersuchen höflichst, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

LP MMag.Dr.iur. Verena Trenkwalder LL.M. e.h  
(Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement e.h.  
(Kammerdirektor)

**Referenten:**

MMag. Dr. Hubert Fuchs

Mag. Dr. Martin Jann

Mag. Hannes Rasner

Mag. Thomas Strobach

Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer